



# Anerkennung von wissenschaftlichen Einrichtungen

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen: Artikel VII, Ziffer 6:  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19730069/201311290000/0.453.pdf>
- Verordnung über deren Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) vom 4. September 2013, Artikel 23-26:  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121348/201310010000/453.0.pdf>
- CITES-Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18)  
<https://cites.org/sites/default/files/documents/COP/19/resolution/E-Res-11-15-R18.pdf>

## 2. Zweck

Nach Artikel VII Ziffer 6 des Artenschutzübereinkommens sind registrierte wissenschaftliche Einrichtungen des Inlandes ermächtigt, Herbariumsexemplare, sonstige haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplare, lebendes Pflanzenmaterial und bestimmte Exemplare für die Diagnostik und forensische Forschung (siehe Beispiele im Anhang) zu nichtgewerblichen Zwecken (Verleihen, Schenkungen oder Tauschen) an ausländische Einrichtungen abzugeben oder von diesen zu beziehen, ohne dass eine Bewilligung des BLV eingeholt oder eine Artenschutzkontrolle durchgeführt werden muss.

## 3. Voraussetzungen

- a. Registriert werden Einrichtungen, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet werden diese müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - i. Für Museen, Botanische und Zoologische Gärten gilt:
    - Die Einrichtung muss über eine ständige Sammlung von Tier- oder Pflanzenexemplaren nach den Anhängen I-III CITES verfügen.
    - Die Sammlung muss in erster Linie Forschungs- oder Lehrzwecken dienen und dafür allgemein zugänglich sein.
    - Die Rechtmässigkeit des Verkehrs mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES muss auf Etiketten, in Katalogen oder in anderen Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Werden solche Exemplare für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgegeben, so muss darüber eine Kontrolle geführt werden.
  - ii. Für Hochschul institute, Forschungsanstalten des Bundes oder gleichwertige wissenschaftliche Einrichtungen, wie diagnostische oder forensische Labore gilt:
    - Die Einrichtung muss von der Verwaltungsbehörde als geeignet für die Durchführung forensischer Analysen von Wildtieren eingestuft sein;
    - Tier- oder Pflanzenexemplare, die in erster Linie zu Forschungszwecken erworben werden, um die Möglichkeiten der forensischen Forschung durch die Entwicklung von Wildtier-



- Referenzdatenbanken zu erweitern, müssen ordnungsgemäß in Katalogen oder anderen Aufzeichnungen nachgewiesen werden;
- Dauerhafte Aufzeichnungen müssen Informationen über Leihgaben und Übertragungen an andere Institutionen und den Zweck der Transaktion enthalten;
  - Die Einrichtungen sollten auf ihr Qualitätsmanagementsystem verweisen, welche für die durchgeführten Forschungsarbeiten verwendet wird;
  - genaue Daten, z. B. wissenschaftlicher Name, Gewicht, geografische Herkunft, Quellenangabe, Zweck und Ergebnis der Forschung, müssen in Katalogen oder in anderen Aufzeichnungen nachgewiesen werden, und die Exemplare müssen genau und angemessen beschriftet sein;
  - alle Exemplare der in Anhang I aufgeführten Arten müssen dauerhaft und zentral unter der direkten Kontrolle der forensischen Einrichtung aufbewahrt und so verwaltet werden, dass die Verwendung dieser Exemplare zu Dekorationszwecken ausgeschlossen ist.
- b. Die Anerkennung von Schweizer Instituten gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie wird vom BLV automatisch erneuert, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann widerrufen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird.
- c. Sendungen, die von einer Etikette oder einer Bescheinigung nach Artikel VII.6 des Übereinkommens (nachfolgend Institutsbescheinigung genannt) begleitet sind, werden ohne Bewilligung des BLV und ohne CITES Kontrolle zur Ein- und Ausfuhr zugelassen.

## 4. Bedingungen und Auflagen

### 4.1 Gesuch für die Anerkennung

Das Gesuch ist von der Institutsleitung einzureichen. Es muss Namen und Unterschriftsmuster der Personen enthalten, welche berechtigt sind, im Namen des Instituts Bescheinigungen auszufertigen.

### 4.2 Ausfertigung der Institutsbescheinigungen

Institutsbescheinigungen werden von den dazu berechtigten Personen jeweils mit zwei Kopien ausgefertigt. Sie sind korrekt, lesbar und vollständig auszufüllen. In der Rubrik "Art" ist im Falle von Exemplare der Anhänge I-III die genaue Artbezeichnung anzugeben. Im Falle von Exemplaren nicht geschützter Arten ist die Angabe höherer Taxe zulässig.

Beispiele:

*Lutra lutra* / Europ. Fischotter I 1 Skelett Nr. 54-105

*Tyto alba* / Schleiereule II 5 Bälge

diverse *Microtinae*/ Wühlmäuse - 100 Schädel

### 4.3 Verwendung der Institutsbescheinigungen

Die Institutsbescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

- a. Für Exemplare der Anhänge I-III des Übereinkommens
- Definitive Ausfuhr  
Jede Sendung, die für eine registrierte ausländische Einrichtung bestimmt ist, muss von einer Institutsbescheinigung begleitet sein. Sendungen mit Exemplaren der Anhänge I-III, die für nicht registrierte Einrichtungen bestimmt sind oder die gegen Entgelt abgegeben werden, brauchen eine Ausfuhrbewilligung des BLV.
  - Vorübergehende Ausfuhr



Jede Sendung, die vorübergehend an eine registrierte ausländische Einrichtung gesandt wird, muss von einer Institutsbescheinigung begleitet sein. Die Bescheinigung begleitet die Sendung auch bei der Wiedereinfuhr.

- **Wiederausfuhr**  
Die Rücksendung von Exemplaren, die vorübergehend in die Schweiz eingeführt wurden, erfolgt in der Regel unter Beilage der ausländischen Institutsbescheinigung. Schweizerische Institutsbescheinigungen sind dann zu verwenden, wenn bei der Einfuhr eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegen hat, die von den Zollorganen eingezogen worden ist.
  
- b. Für Exemplare von Arten, die nicht im Übereinkommen aufgeführt sind  
Institutsbescheinigungen dürfen auch für die nichtgewerbliche definitive Ausfuhr und die Wiederausfuhr ungeschützter Exemplare verwendet werden, sofern das Bestimmungsland diese verlangt, ferner für die vorübergehende Ausfuhr solcher Exemplare zum Zweck der Vorlage bei der Wiedereinfuhr. Im Falle ungeschützter Exemplare muss es sich beim ausländischen Empfänger nicht notwendigerweise um eine registrierte Einrichtung handeln.

#### 4.4 Kennzeichnung

Exemplare, die zur Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind, müssen einzeln gekennzeichnet sein oder sich in gekennzeichneten Gebinden befinden.

#### 4.5 Grenzkontrollen

- Das Zollamt kann (auf Antrag des Exporteurs) die Institutsbescheinigungen bei der Ausfuhr und der allfälligen Wiedereinfuhr visieren.
- Das Zollamt kann ausländische Institutsbescheinigungen bei der Einfuhr und der allfälligen Wiederausfuhr visieren.
- Das Zollamt kann Sendungen, für welche keine Institutsbescheinigungen oder Ausfuhrzeugnisse vorliegen, bei der Einfuhr der Artenschutzkontrollstelle vorlegen.
- Das Zollamt kann die Artenschutzkontrollstelle in Zweifelsfällen beiziehen, auch wenn eine Institutsbescheinigung oder ein Ausfuhrzeugnis vorliegt.

#### 4.6 Domizilkontrollen

Dem BLV oder anderen, von ihm beauftragen Stellen müssen jederzeit die Kataloge, vergleichbaren Aufzeichnungen und die Sammlungen zur Einsicht offenstehen.

#### 4.7 Meldepflicht

Von jeder verwendeten Institutsbescheinigung ist dem BLV bei jeder Sendung jeweils zeitgleich eine Kopie zu übermitteln.

### 5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die Zollgesetzgebung und die folgenden Bestimmungen:

- Tierseuchengesetzgebung (gefrorene Tierkörper, unbehandelte Knochen, getrocknete Rohfelle)  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660145/201401010000/916.40.pdf>  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/201401010000/916.401.pdf>



- Pflanzenschutzgesetzgebung (lebende Pflanzen)  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101847/201301010000/916.20.pdf>
- Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz (einheimische geschützte Vögel)  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860156/201401010000/922.0.pdf>  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/201401010000/922.01.pdf>
- Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (einheimische geschützte Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Insekten und Pflanzen)  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660144/201310010000/451.pdf>



Anhang: Beispiele möglicher forensischer Referenzproben, die unter die folgenden Bestimmungen für nicht-gewerbliche Zwecke (Verleihen, Schenkungen oder Tausch) fallen können.  
Hinweis: Je nach den spezifischen Umständen können die Art der Probe und die typische Probengröße, die für einen Austausch im Rahmen dieser Vorgaben in Frage kommen, abweichen.

Probenart	Typische Probengröße	Verwendung der Probe
blood and its derivative components	5ml maximum for liquid samples or dry blood sample on a microscope slide, filter paper or swab	species identification; determination of geographic origin; sex determination; individual identification; parentage testing; toxicology analysis
internal tissues (botanical or zoological), fixed	pieces of tissues (5 mm <sup>3</sup> -25 mm <sup>3</sup> ) in a fixative or histological glass slide containing a +/-5um section of fixed tissue	
internal tissues (botanical or zoological), frozen		
Internal tissues, fresh (botanical or zoological, excluding ova, sperm and embryos)		
External tissues including hair, skin, feathers, scales, bone, egg shell, teeth, ivory, horn, leaves, bark, seeds, fruit or flowers	individual samples with or without fixative for ivory: pieces of ivory approximately 3 cm x 3 cm and 1 cm thick or less depending on analysis method, in accordance with ICCWC Guidelines on methods and procedures for ivory and laboratory analysis <sup>1</sup>  for rhino horn: small amounts of powder/shavings sealed in a tamper proof sample bottle, in accordance with the Procedure for Rhino horn DNA Sampling <sup>2</sup>	
Buccal / cloacal / mucus / nasal / urinary tract / rectal swabs	Small amounts of tissue or cells on a swab in a tube	
Cell lines and tissue cultures	No limitation of sample size	
DNA or RNA (purified)	Up to 0.5 ml volumes per individual specimen of purified DNA or RNA	
Secretions, (saliva, venom, milk, plant secretions)	1-5 ml in vials	

<sup>1</sup> [https://www.unodc.org/documents/Wildlife/Guidelines\\_Ivory.pdf](https://www.unodc.org/documents/Wildlife/Guidelines_Ivory.pdf)

<sup>2</sup> Republic of South Africa, Department of Environmental Affairs, Procedures for Rhino horn DNA Sampling